




BuFA Recht | Protokoll Montag, 06. Juli 2015
11.00 - 14.00 Uhr DMR Generalsekretariat
Schumannstraße 17, 10117 Berlin **Anwesend**
Dr. Tilo Gerlach, Prof. Christian Höppner, Dr. Friederike Dahlmann, Dr. Tobias Holz Müller, Dr. Ursula Jungherr, Gerhard A. Meinl, Gerald Mertens, Micki Meuser**Entschuldigt**
Wolf Steinweg**TOP 1 Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung**

Höppner begrüßt die Anwesenden und dankt im Namen des Deutschen Musikrats dafür, dass sie sich mit ihrer Erfahrung und Kompetenz für die beratende Tätigkeit des BuFA Recht engagieren. Der Schutz der Urheber und Künstler sei Voraussetzung, um Kulturelle Vielfalt zu schützen und weiter zu fördern.

Gerlach eröffnet die konstituierende Sitzung des BuFA Recht ebenfalls mit einem Dank für die Bereitschaft zur Mitwirkung.

Gerlach schlägt vor, dass nach der Pause als weiteren TOP die Wahl der Stellvertretung des Vorsitzenden aufgenommen werde.

Beschluss	ES	Die Tagesordnung wird mit den genannten Änderungen angenommen.
-----------	----	--

Es schließt sich eine kurze Vorstellungsrunde der Sitzungsteilnehmer an.

Top 2 Sammlung relevanter Themen

Die Anwesenden sammeln für den BuFA Recht relevante Themen. Gerlach betont den Austausch zum Gesetz über die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften (VGG). Mertens schlägt vor, dass aktuelle Veränderungen bezüglich der Mitnahme von Instrumenten im Flugzeug als Handgepäck sowie der CITES-Instrumentenpass diskutiert werden sollten. Meinl ergänzt, dass es zum Teil problematisch sei, da nicht nachgewiesen werden könne, seit wann die Musiker ihre Instrumente hätten.

Meinl erwähnt das geplante Nickelverbot in Instrumenten aufgrund von Allergien. Diesbezüglich müsse erörtert werden, ob es zwingend ein Verbot geben muss oder ob auch eine Kennzeichnungspflicht ausreiche. Gerlach weist darauf hin, dass hier recherchiert werden müsse, wer in Bezug auf dieses Thema der richtige Ansprechpartner und in welchem rechtlichen Kontext dieses Problem zu lösen sei.

Dahlmann schlägt als weiteres Thema die Situation der Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen vor, die auch im rechtlichen Kontext diskutiert werden müsse. Sie erklärt sich dazu bereit, eine Übersicht zu den aktuellen Entwicklungen zu erarbeiten und auf einer der kommenden Sitzungen vorzustellen. Jungherr weist darauf hin, dass es diesbezüglich eine neue Gesetzesinitiative in Hessen gebe. Höppner betont, dass der BuFA die Möglichkeit habe über Beschlussempfehlungen die Themen gegenüber dem Präsidium zu diskutieren und Missstände offen zu benennen.

Top 3 Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes

Gerlach berichtet von dem Referentenentwurf eines Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG), den das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mitte Juni fertig gestellt habe. Er betont, dass dies zum Teil gefährliche Folgen mit sich bringe, die der DMR thematisieren sollte.

Holzmüller erläutert, dass Hintergrund des Entwurfes die entsprechende EU-Richtlinie sei, die am 10. April 2014 in Kraft getreten ist. Sie muss bis zum April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden. Mit dem Gesetzentwurf soll unter anderem entsprechend der Vorgaben der EU-Richtlinie der Rechtsrahmen zur Regulierung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften (VG) harmonisiert werden. Den Rechtsrahmen hierzu setzte in Deutschland bisher das Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhG), das damit reformiert wird. Die beteiligten Verbände sind dazu aufgefordert, bis zum 15. August 2015 Stellung zu nehmen.

Holzmüller berichtet, dass die Definition bezüglich des Anwendungsbereiches etwas verändert wurde, indem sich der Entwurf auch auf Tochtergesellschaften verschiedener Verwertungsgesellschaften beziehe. Hier stelle sich die Frage, wie man bezüglich der unabhängigen Verwertungseinrichtungen vorgehe. Er berichtet, dass onlinebasierte kommerzielle Handlungsgesellschaften, z.B. epidemic music, massiv am Markt auftreten. Sie unterbieten zum Teil erheblich die GEMA-Tarife und geben nur 50 Prozent der Einnahmen weiter.

Holzmüller erläutert, dass sogenannte creative commons Lizenzen zu Dumpingpreisen durch freie Lizenzen nicht-kommerzieller Angebote führen. Er berichtet außerdem, dass sich die VWG zu einer elektronischen Teilnahme/ Abstimmung der Mitglieder bei Mitgliederversammlungen verpflichten müssten. Ein weiterer Punkt des Referentenentwurfes bezieht sich auf die Transparenzvorschriften: Personen in Aufsichtsratsgremien müssen sich hier verpflichten, in der VG offen zu legen, wie viel Geld sie für die Nutzung ihrer Werke

bekommen haben. Holzmüller merkt an, dass hier statt der Nennung eines genauen Betrages auch die Angabe einer Preisspanne ausreichen müsste.

Meuser schlägt vor, dass der BuFA Recht eine Prioritätenliste der Themen erstellt, die behandelt werden sollen. Er fragt nach möglichen Instrumenten, die dem DMR für eine Beteiligung zu Verfügung stehen würden. Höppner weist darauf hin, dass sich der DMR termingerecht mit konkreten Forderungen und Gesetzesvorschlägen an dem Verfahren beteiligen könne.

Gerlach berichtet, dass bezüglich des Referentenentwurfs noch keine Ressortabstimmung erfolgt sei. Es hätte noch keine Rückmeldung vom BKM gegeben. Der DMR habe die Möglichkeit, seine Anmerkungen dem BKM vorzustellen und parallel dazu seine Stellungnahme dem BMJV zukommen zu lassen. Mertens betont, dass sich die Forderungen verschiedener Institutionen (Stellungnahme DKR FA Urheberrecht, Initiative Urheberrecht etc.) auf dieselben Ziele beziehen müssten, um einen größtmöglichen Erfolg zu erzielen.

Gerlach erläutert, dass die Umsetzung der Richtlinie ein Zwitter zwischen den alten Standards und den neuen Richtlinien sei. Der Entwurf sehe höhere Standards als durch die Richtlinie vorgegeben vor.

Die Sitzungsteilnehmer gehen gemeinsam die einzelnen Punkte der Synopse zum VGG durch und filtern, welche Bereiche für eine Stellungnahme des DMR relevant sein könnten.

Bezüglich der Definition zu Beginn des VGG merkt Holzmüller an, dass hier Mindeststandards auch für unselbständige Verwertungseinrichtungen vorgegeben werden müssen. Sollte z.B. Google eine VG kaufen, ist diese automatisch nicht mehr in dem Regulierungsbereich, da die Mitglieder keine Kontrolle mehr ausüben können. Außerdem stelle sich die Frage, warum eine Teilregulierung greife, die gewinnorientierte Lizenzplattformen besser stellen soll als VGen.

Paragraph 9

Diese Ausführungen gehen über das hinaus, was die Richtlinie vorsieht. Gerlach merkt an, dass diese Bestimmungen sinnvoll seien. Er plädiert dafür, dass es generell für die Lizenzierung von Online-Angeboten keine Anwendung finden sollte. Er erläutert, dass anhand eines Pflichtenkatalogs bestimmt werden müsse, wer bestimmte Kriterien erfülle, um europaweit Lizenzen zu erteilen.

Paragraph 11

Holzmüller merkt hierzu an, dass die VGen die Möglichkeit haben sollten zu definieren, was kommerziell und was nicht-kommerziell ist. Auf die Frage von Meinl, wie ein Kreativer feststellen könne, was kommerziell und nicht-kommerziell sei, weist Holzmüller darauf hin, dass die Kreativen die Möglichkeit bekommen müssten, auf eindeutige Definitionen zurückzugreifen.

Jungeherr betont, dass das Werk für die Kreativen der Lebensunterhalt sei. Gerlach fügt dem hinzu, dass bisher auch für die öffentliche Wiedergabe von Musik gezahlt werden müsse, wenn kein kommerzieller Zweck dahinter stehe. Holzmüller ergänzt, dass das Urheberrecht scharf zwischen öffentlich und nicht-öffentlich trenne, es aber eine zunehmende Überlagerung von kommerziell und nicht-kommerziell gebe. Bei weiten Definitionen werde

vieles als nicht-kommerziell eingestuft, womit der Schutz der VGen verloren gehe. Er führt als Beispiel an, dass das DRadio sich als nicht-kommerziell einstuft und daher Fotos ohne Vergütung nutze.

Meinl betont, dass für den DMR die gesellschaftspolitische Ebene im Vordergrund stehe. Es sei daher gut, wenn man Details zu diesen Zusammenhängen im Hinterkopf habe und auf dieser Grundlage Headlines zu den relevanten Thematiken des DMR entwickeln könne.

In Bezug auf TTIP betont Gerlach, dass es im Bereich des Urheberrechtes sehr schwierig sei konkrete Felder zu benennen, auf die sich TTIP negativ auswirken wird. Höppner findet eine konkrete Benennung der Gefahren sinnvoll, vor allem wenn das amerikanische Copyright in Deutschland implementiert werden sollte.

Paragraph 19

Gerlach erläutert die geplanten Änderungen in Bezug auf die Vertretungsregeln in der Hauptversammlung, die auch eine Vertretung durch ein anwesendes Mitglied aus einem anderen Bereich vorsehe. Hier könnten Interessenskonflikte entstehen.

Meuser wirft ein, dass durch den Wettbewerbsaspekt ggf. Kulturaspekte nicht mehr weiter verfolgt werden könnten, weil sich die VGen gegenseitig preislich unterbieten wollen.

Paragraph 21

Gerlach schließt sich Holzmüller an und fordert in Bezug auf die Transparenzvorschriften, die Möglichkeit der Angabe einer Preisspanne.

Paragraph 25

Holzmüller betont, dass hier das strengste Anlagenmaß vorgesehen sei. Dies könne sich auch auf kulturelle Förderungen auswirken, da die GEMA z.B. die Zinseinnahmen für die Kulturförderung verwende (Müdeleichtigkeit).

Paragraph 28+29

Gerlach verweist hier auf die Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes, die unbedingt zu berücksichtigen sei. Es sei vorgesehen, dass die Gelder neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres verteilt werden müssen, in denen das Geld eingenommen wurde. Gerlach betont, dass dies zum Teil nur mit einem enorm hohen Verwaltungsaufwand möglich sei. Diese unverhältnismäßig hohen Kosten müssten in jedem Fall im Verhältnis zur verteilten Summe betrachtet werden. Mertens ergänzt, dass in der Richtlinie diese Kriterien bereits aufgenommen wurden.

Paragraph 32

Gerlach berichtet, dass der Deutsche Kulturrat die Öffnung zu kulturpolitischen Aufgaben gefordert habe, auf die der Gesetzgeber jedoch nicht eingegangen sei. Er betont, dass der Verteilungsgrundsatz („es soll (\cong muss) dem Grundsatz entsprechen, dass kulturell bedeutende Leistungen zu fördern sind“) eine verbindliche Vorschrift bleiben müsse.

Paragraph 35

Holzmüller berichtet, dass einzelne VGen den Abschluss von Nutzungsverträgen aufhalten könnten. In der Begründung stehe nicht, was mit einem „sachlichen Grund“ gemeint sei. Es müsse hier ausgeschlossen werden können, dass dieses Recht nicht von einzelnen VGen missbraucht werde.

Paragraph 42

Gerlach betont, dass dieser Aspekt begrüßt und positiv bestärkt werden sollte.

Paragraph 60

Holzmüller und Gerlach stellen heraus, dass weniger strenge Maßstäbe der Richtlinie für den gesamten Onlinebereich gelten müssen, nicht nur für den Bereich der Musik.

Gerlach berichtet abschließend, dass auf der Grundlage des Wettbewerbes jede europäische VG ohne Kontrolle durch die hiesige Aufsichtsbehörde allein in Deutschland tätig sein könnte. Dies könnte Auswirkungen auf Pauschalabgaben haben, die für alle VGen geltend sind. Eine eigene Zulassungspflicht sei möglich oder aber die VGen müssten sich in Deutschland zulassen, damit sie den deutschen Vorgaben unterliegen würden. Gerlach betont, dass der DMR in Bezug auf die gesetzlichen Vergütungsansprüche ggf. die Möglichkeit habe, ein gesetzliches Monopol in Deutschland zu fordern.

Gerlach wird in Abstimmung mit Holzmüller auf der Basis der besprochenen Punkte einen ersten Entwurf einer Stellungnahme formulieren.

Top 4 Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden/ Vorsitzenden

Mertens schlägt als Stellvertreter Holzmüller vor.

Beschluss	Holzmüller wird mit einer Enthaltung Stellvertreter des Vorsitzenden Gerlach.
-----------	---

Top 5 Stellungnahme zur Anfrage des Bundesverfassungsgerichtes

Eichstädt berichtet, dass der DMR in Bezug auf eine Verfassungsbeschwerde um Stellungnahme gebeten werde. Moses Pelham ist von Kraftwerk verklagt worden, da in einem Song von Sabrina Setlur ohne ihre Einwilligung ein Sampling verwendet wurde. Bei dem Sampling handelt es sich um ca. zwei Sekunden. Eichstädt bittet die Anwesenden um ihre Meinung und Unterstützung des DMR für die Verfassung einer Stellungnahme.

Gerlach stellt die Frage, ob die entsprechenden Regeln für das Urheberrecht auch für das Leistungsschutzrecht an einem konkreten Ausschnitt gelten. Handelt es sich um eine einzige konkrete Einspielung muss die Ausschnittnutzung noch Werkqualität haben. Er erläutert, dass es sich laut BGH um einen Verstoß handle, wenn der Ausschnitt selbst eingespielt werden kann. Ist der Ausschnitt aber so komplex, dass er nicht selbst eingespielt werden kann, handle

es sich um keinen Verstoß. Der DMR könnte in seiner Stellungnahme auf diesen Unterschied hinweisen.

Auf die Frage von Dahlmann, welches Argument das BGH für diese Unterscheidung habe, antwortet Gerlach, dass hier zwischen Schutzinteresse und Weiterentwicklung abgewogen werden müsse.

Gerlach fragt, was man aus musikwissenschaftlicher Perspektive nicht nachspielen könne. Meuser berichtet, dass es sich dabei vor allem um Stücke aus dem HipHop-Bereich handele. Er betont, dass die Urheber von den Künstlern angesprochen werden müssten, um eine mögliche Verwendung von Ausschnitten verhandeln zu können. Dies sei ein zivilgesellschaftlicher Aspekt, der sich von dem Gedanken eines Verbotes lösen würde. Gerlach führt in diesem Zusammenhang an, dass auch Samples erworben werden könnten.

Folgende Stichpunkte werden für die Fragen des Bundesverfassungsgerichtes festgehalten. Gerlach formuliert auf dieser Grundlage einen Entwurf für eine Stellungnahme des DMR gegenüber dem Bundesverfassungsgericht.

1. HipHop basiert auf der zeitgenössischen Kunstform des Samplings; Sampling ist allerdings auch für den Bereich der Klassischen Musik oder E-Musik von Bedeutung; Meuser betont, dass das Sampling nicht neu sei, sondern die Form der Verwendung neu sei
2. Die Musikalische Produktion muss nicht eingeschränkt sein, es gibt einen funktionierenden Markt (Beispiel ABBA)
3. Meuser betont, dass für die Musik vor allem das Ambiente eine Rolle spielt (Klangästhetik des Raumes etc.), die nicht reproduzierbar sei
4. + 5. Es können wirtschaftliche Vorteile entstehen, dies kann der Produzent aber nicht von vornherein kalkulieren; wirtschaftliche Nachteile entstehen nur, wenn das Sampling sehr gut verkauft wird, während das Original nicht mehr gekauft wird

TOP 6 Verschiedenes

Gerlach dankt für die anregende Diskussion und schließt die Sitzung.

Berlin, 31. Juli 2015

gez.
Dr. Tilo Gerlach
Sitzungsleitung



Tanja Beckmann
Protokollführung